

Kammerreport 2/2020

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Bericht von der Kammer-
versammlung 2020

2

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Reform der Bundes-
rechtsanwaltsordnung
(BRAO)

6

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

UK-Anwälte und Kanzleien
post Brexit

7

AUSBILDUNG

Bildungsmesse „Ausbildung
und Studium im Unstrut-
Hainich-Kreis“

9

Ergebnisse der Zwischen-
prüfungen 2020

11

In Ausgabe 2/ 2020

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Bericht von der Kammerversammlung 2020
- 3 Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der 158. BRAK-Hauptversammlung als Präsidentenkonferenz am 22.06.2020 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2021
- 3 Beschluss der Kammerversammlung vom 10.09.2020
- 4 Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- 4 (R)ECHT INTERESSANT!
Schwarz auf weiß – Ergebnisse der Corona-Umfrage im BRAK-Podcast
- 5 Aus dem Terminkalender der RAK
- 5 Neubesetzung des Thüringer Anwaltsgerichtshofes

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

- 6 Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- 6 Umstellung des Nachrichtenversands im automatisierten Mahnverfahren
- 7 UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit
Ein Beitrag von Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt, Notar a. D., Vorsitzender des Ausschusses Europa der BRAK

AUSBILDUNG

- 9 ReFa-Werbung auf der Bildungsmesse „Ausbildung und Studium im Unstrut-Hainich-Kreis“ 2020
Ein Bericht von Ricarda John-Volkman, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
- 11 Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2017–2020
Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2020

PERSONALIEN

- 12 Mitgliedernachrichten
für den Zeitraum 20. Mai 2020 bis 16. November 2020

STELLENMARKT

Editorial



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, mit dem Begriff *Jahresendrally* verbindet man landläufig eigentlich die Börsenentwicklungen zum Jahresende und die entsprechenden Schwankungen und Ausschläge der Börsenkurse.

Manchmal wird der Begriff wohl auch dafür verwendet, wenn die öffentliche Hand zum Jahresende noch Ausgaben tätigt, um im nächsten Haushaltsjahr auf die Mittel wieder zugreifen zu können, damit die Notwendigkeit der entsprechenden Haushaltspositionen auch bekräftigt wird. Für uns und Sie gilt allerdings in diesem Jahr, dass die gesetzgeberische Jahresendrally eine Vielzahl von unmittelbaren Auswirkungen auf unsere berufliche Tätigkeit haben könnte. Eine Vielzahl von Gesetzesinitiativen sind in den letzten Wochen durch Referentenentwürfe auf den Weg gebracht worden. Es steht eine große Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung – insbesondere im Hinblick auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht – ins Haus; es kursieren Entwürfe zur Veränderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, des RVG und der BRAO als Reaktionen auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu den sogenannten Inkassodienstleistungen von Legal Tech-Anbietern und nicht zuletzt ist die Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit der – wenn auch zu geringen – Anpassung der anwaltlichen Vergütung auf den Weg gebracht und zwischenzeitlich beschlossen.

Um mit dem Positiven zu beginnen, es scheint, als sei nun endlich die Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 unter Dach und Fach. Ein langer Prozess seit der Formulierung der ersten Forderungen im April 2018 durch BRAK und DAV ist damit zu einem Ergebnis gelangt. Allein die Dauer bis hierher rechtfertigt es allerdings aus meiner Sicht, zugleich erneut die strukturellen Änderun-

gen zu fordern, die nach wie vor dringend angezeigt sind.

Zu dem Thema der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung finden Sie in diesem Heft eine Information mit einem groben Überblick über die beabsichtigten Regelungen im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Den Entwurf, die Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und unser ergänzendes Schreiben an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz finden Sie auf der Website der Rechtsanwaltskammer Thüringen zur genaueren Betrachtung. Erlauben Sie mir an dieser Stelle allerdings auf einen wesentlichen Aspekt hinzuweisen. Neben den wichtigen und für die Zukunft der anwaltlichen Berufsausübung bedeutsamen Änderungen im Bereich der Sozietätsfähigkeit und der für die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften eröffneten Gesellschaftsformen ist in dem Referentenentwurf ein Vorschlag enthalten, der die Stimmgewichtung der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer – abweichend von der bisherigen Regelung – nach Größe der jeweiligen Kammer sortieren und gewichten will. Diesem Vorschlag ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen – natürlich – nachdrücklich entgegengetreten und ich kann Sie nur bitten, auf die Ihnen bekannten politischen Entscheidungsträger im Bundestag und auf Länderebene dahingehend einzuwirken, dass der Vorschlag aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz nicht Gesetzeskraft erlangt. Wenn eine derartige Gewichtung der Stimmen der großen Kammern, wie vorgeschlagen, erfolgt, würde das dazu führen, dass die im Regelfall in der Fläche ansässigen Rechtsanwaltskammern mit weniger Mitgliederzahlen im Ergebnis auf

Bundesebene kaum noch Gewicht und Stimme hätten. Acht große Kammern würden 20 kleinen gegenüberstehen. Es droht die deutliche Gefahr, dass damit eine Spaltung der Anwaltschaft auf Kammerebene einhergeht und weite Teile der Bundesrepublik faktisch von der Gewichtung ihrer Stimmen im Konzert der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die kein Rechtssetzungsorgan ist, abgekoppelt würden. Im Ergebnis würde das aber eine Schwächung der BRAK insgesamt bedeuten. Ob es daran interessierte Kreise gibt, ist Spekulation. Der Selbstverwaltung kann eine solche Entwicklung nur abträglich sein. Im Bereich der Satzungsversammlung ist eine Gewichtung weiterhin vorgesehen und auch richtig. Für die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die aus 28 Kammerpräsidentinnen und -präsidenten besteht, ist dies weder erforderlich noch sinnvoll.

Ich wünsche Ihnen, dass die jetzt weitestgehend entfallenden Weihnachtsmärkte und die abgesagten Veranstaltungen für Sie und Ihre Familien die Möglichkeit eröffnen, in der diesjährigen Adventszeit nicht von einem besinnlichen Termin zum nächsten hetzen zu müssen, sondern die Advents- und Weihnachtszeit vielleicht tatsächlich als Ruhepunkt erleben zu können.

In der Hoffnung, dass wir im kommenden Jahr wieder bessere und coronafreiere Verhältnisse erleben werden, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen zum Jahresende und mit den besten Wünschen für einen gelingenden Start ins (Wahl-)Jahr 2021

 Ihr
Jan Helge Kestel
Präsident

Bericht von der Kammerversammlung 2020

Am 10. September 2020 fand in Erfurt die diesjährige Kammerversammlung statt. Teilgenommen haben 39 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten wurde die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt.

Es wurde der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen gedacht.

Sodann erfolgte die Vereidigung eines neuen Kollegen.

Im Anschluss sprach der als Gast geladene Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dirk Adams, sein Grußwort.

Minister Adams gratulierte der Rechtsanwaltskammer Thüringen zunächst zu ihrem 30-jährigen Bestehen und wies auf die beständige gute Zusammenarbeit mit der Kammer hin. Er hob zudem die Bedeutung der Anwaltschaft als Teil eines funktionierenden Rechtsstaates hervor.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellte der Minister fest, dass es Einschnitte für nahezu alle Berufsgruppen gegeben habe und brachte sein Bedauern zum Ausdruck, dass im Bundesvergleich allein in Thüringen die Anwaltschaft nicht in die Gruppe der systemrelevanten Berufsgruppen aufgenommen worden ist. Er betonte jedoch, dass die Rechtsanwaltschaft zumindest in die Gruppe der für die Inanspruchnahme von Corona-Beihilfen und Überbrückungskredite antragsberechtigten Unternehmen und Personen aufgenommen worden sei.

Angesprochen auf die notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung verwies Minister Adams auf den am 31.07.2020 verabschiedeten Referentenentwurf zum RVG und äußerte die Hoffnung, dass eine entsprechende Anpassung der Vergütung der Rechtsanwaltschaft nunmehr zeitnah durch Änderung des RVG erfolgen werde.

In einer anschließenden Fragerunde stellte sich der Minister den durchaus kritischen Fragen der anwesenden Anwaltschaft. Angesprochen auf die Frage nach der Digitalisierung der Gerichte teilte der Minister mit, dass von Seiten des Ministeriums ein Ausbau der Digitalisierung der Justiz vorangetrieben werde. Zur ebenfalls aus dem Auditorium angesprochenen Personalstruktur in der Justiz äußerte er die Zuversicht, dass angesichts einer steigenden Zahl von Referendaren auch zukünftig mehr Absolventen in den Staatsdienst übernommen werden können.

Im Anschluss hieran erfolgte der Bericht des Präsidenten. Unter Bezugnahme auf die im Vorfeld bereits übersandten Unterlagen berichtete Präsident Kestel weiterhin über den im Jahr 2019 erstmals durchgeführten parlamentarischen Abend der RAK in Zusammenarbeit mit dem Landesverband des DAV. Auch für das Jahr 2021 sei eine erneute Durchführung geplant, nachdem die Veranstaltung im Jahr 2020 pandemiebedingt ausgefallen sei.

Bezugnehmend auf das „Wahljahr 2019“ wies er noch einmal darauf hin, dass 2019 erstmals Briefwahlen zur Satzungsversammlung der BRAK sowie zum Vorstand der RAK stattgefunden haben. Auf Grund der geringeren Mitgliederzahl der RAK Thüringen habe sich die Anzahl der Vertreter der RAK Thüringen in der Satzungsversammlung auf ein Mitglied reduziert.

Präsident Kestel informierte weiterhin über die Wahlen zum Präsidium der BRAK. Dort sei nach dem Rückzug von Dr. Abend (RAK Sachsen) kein Vertreter einer Kammer aus den neuen Bundesländern mehr vertreten.

Er informierte weiterhin über den Anbieterwechsel im Bereich des *beA* und wies die Kollegen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bis spätestens 15.10.2020 die *Client Security* auf dem jeweiligen Anwenderrechner des Nutzers deinstalliert und eine neuere Version installiert werden müsse.

Thematisiert wurden weiterhin die bevorstehenden Änderungen in der BRAO zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht und der Berufsaufsicht der Insolvenzverwalter.

Im Hinblick auf den vorliegenden Referentenentwurf zum RVG äußerte Präsident Kestel Bedenken, dass die angedachte Erhöhung der Gebühren um ca. 10 Prozent nicht einmal die Inflation der seit der letzten Erhöhung vergangenen Zeit decken könne.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer. Nach der Aussprache zu den Berichten wurde dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Sodann wurden der Antrag zu Tagesordnungspunkt 10 (vgl. Seite 3) sowie der Haushalt 2021 beschlossen.



Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der 158. BRAK-Hauptversammlung als Präsidentenkonferenz am 22.06.2020 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2021

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht.

Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekanntzumachen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung (Präsidentenkonferenz) am 22.06.2020 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 60,00 je Mitglied für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von € 60,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 01.01.2021 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 01.02.2021 mit dem Kammerbeitrag für 2021 zur Zahlung fällig.

Erfurt, 11.09.2020
gez. Kestel, Präsident

Beschluss der Kammerversammlung vom 10.09.2020

Der Überschuss aus dem Einzug der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für das Jahr 2020 verbleibt im Haushalt.

Begründung:

Die BRAK beschloss auf der Hauptversammlung im Jahre 2019, im Jahr 2020 eine Umlage zum besonderen elektronischen Postfach (beA) in Höhe von 70 € pro Mitglied bei den regionalen Kammern einzuziehen.

Dementsprechend zog die RAK Thüringen gemäß § 1 a ihrer Beitragsordnung am 01.02.2020 satzungsgemäß diesen Betrag (70 €/Mitglied) bei ihren Mitgliedern ein.

Mit Fälligkeitsdatum 31.03.2020 zog dann aber die BRAK statt 70 €/Mitglied nur 60 €/Mitglied bei den regionalen Kammern ein, da aus einem Vergleich mit dem Softwareanbieter der BRAK ein hinreichender Schadensersatz zufluss, der dieser einen um 10 €/Kopf reduzierten Einzug der beschlossenen Beiträge erlaubte.

Da die BRAK den Einzug an der Mitgliederzahl der RAK Thüringen am 01.01.2020 (1872 Mitglieder) orientierte, verfügt die RAK Thüringen damit haushaltlich über ein Guthaben aus dem eigenen Einzug der beA-Umlage für 2020 bzw. dem unterbliebenen Einzug der BRAK in Höhe von 18.720 € (1872 Mitglieder × 10 €).

Zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes, der mit einer individuellen Rückzahlung an jedes Mitglied, das die Umlage 2020 bereits geleistet hat oder mit einer individuellen Verrechnung mit der Umlagepflicht 2021 entstehen würde, schlägt der Vorstand die Überführung dieses Guthabens in den Kammerhaushalt vor. Dabei ist auch berücksichtigt, dass durch wechselnde Mitgliederzahlen eine Verrechnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht „deckungsgleich“ erfolgen könnte.

Erfurt, 11.09.2020
gez. Kestel, Präsident

Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen hat aufgrund der Ermächtigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i. d. F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 15.01.2020 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger

Berufe nach § 59 a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer Thüringen vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird im Kammerreport 2/2020 bekannt gemacht und gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Erfurt, 23.11.2020
gez. Kestel, Präsident

(R)ECHT INTERESSANT!

Schwarz auf weiß – Ergebnisse der Corona-Umfrage im BRAK-Podcast

In der inzwischen dritten Folge von „(R)ECHT INTERESSANT!“ sprechen Stephanie Beyrich, Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), und Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Mitglied im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit der BRAK, über die Ergebnisse der zweiten Corona-Umfrage.

Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf die Anwaltschaft – ganz persönlich und auch generell? Was lässt sich aus den Ergebnissen der Corona-Umfrage ablesen? Im Gespräch wird nicht nur ein Fazit über den aktuellen Stand gezogen, sondern auch ein Blick in die Zukunft ge-

worfen: Wie kann die Anwaltschaft sich noch fitter für die Krise machen und wie können wir unseren Rechtsstaat auch in einer Pandemie funktions- und handlungsfähig halten? Was muss die Rechtspolitik leisten? Was erwarten wir von der Justiz?

Diese und weitere Fragen werden ebenso erörtert wie das Positionspapier der BRAK (Presseerklärung Nr. 20 v. 20.10.2020) zur Sicherung des Rechtsstaats und die Auswirkungen von Corona auf die Gerichtsbarkeiten.

.....
Presseinformation Nr. 21 der BRAK, Berlin, 23.10.2020



Der Podcast umfasste bei Redaktionsschluss sechs Folgen und kann über die Website der BRAK sowie bei *Spotify*, *Deezer* und *Apple* angehört werden.

Aus dem Terminkalender der RAK

Juni 2020	
11.	Präsidiumssitzung in Erfurt
22.	158. BRAK-Hauptversammlung als Präsidentenkonferenz in Berlin
Juli 2020	
1.	Vorstandssitzung in Erfurt
September 2020	
2./3.	Berufsausbildungsmesse „Vocatium“ in Erfurt
10.	Kammerversammlung in Erfurt
10.	Präsidiumssitzung in Erfurt
24.	159. BRAK-Hauptversammlung in Kiel
Oktober 2020	
7.	Präsidiumssitzung in Erfurt
15.	Sitzung Abteilung 1 in Erfurt
November 2020	
12.	Präsidiumssitzung, Videokonferenz
19.	Vorstandssitzung, Videokonferenz
19.	Informationsveranstaltung der BRAK i. S. Umsetzung der BBiG-Novellierung, Videokonferenz
30.	74. Präsidentenkonferenz, Videokonferenz

Alle weiteren Termine wurden abgesagt bzw. verschoben.

Neubesetzung des Thüringer Anwaltsgerichtshofes

Mit Ablauf des 06.12.2020 endete die Amtszeit der Kollegen Tibor Szabó und Dr. Gerald Schulte-Körne als Mitglieder des Thüringer Anwaltsgerichtshofes. Kollege Szabó hatte erklärt, für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung zu stehen. Er war seit dem 07.12.2001 Mitglied des Thüringer Anwaltsgerichtshofes und wurde am 20.01.2014 zum Präsidenten des Thüringer Anwaltsgerichtshofes bestellt. Der Vorstand dankt Kollegen Szabó bereits an dieser Stelle sehr herzlich für 19 Jahre ehrenamtliches Engagement für die Thüringer Anwaltschaft.

Mit Wirkung zum 07.12.2020 wurde Kollege Dr. Gerald Schulte-Körne wieder bestellt. Kollege Harald Blöcher wurde als neues Mitglied des Thüringer Anwaltsgerichtshofes bestellt. Zum Vorsitzenden einer Kammer und zum Präsidenten des Thüringer Anwaltsgerichtshofes wurde Kollege Gerd Lenuzza bestellt. Der Vorstand gratuliert den Kollegen ebenfalls sehr herzlich.

Damit setzt sich der Thüringer Anwaltsgerichtshof seit dem 07.12.2020 wie folgt zusammen:

Präsident:

- RA Gerd Lenuzza

Rechtsanwälte 1. Senat:

- RA Dr. Norbert Fuß, Vorsitzender
- RA Dr. Gerald Schulte-Körne
- RA Dr. Joachim Löhr
- RA Dr. Steffen Böhm

Rechtsanwälte 2. Senat:

- RA Gerd Lenuzza, Vorsitzender
- RA Andreas Schiller
- RA Dr. Claus Esser
- RA Harald Blöcher

Berufsrichter 1. Senat:

- ROLG Matthias Blaszcak
- RinOLG Andrea Zoller

Berufsrichter 2. Senat:

- RinOLG Sigrid Martin
- ROLG Dr. Jochen Schlingloff

Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat einen Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt.

Der Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) vor. Ziel der Neuregelung ist es, die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Weiterhin sind im Gesetzentwurf Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts vorgesehen. So wird die Interessenkollision zukünftig im Hinblick auf Sozietätsverhältnisse auch in der BRAO geregelt werden. Ebenfalls die Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und die Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung sind von den Neuregelungen betroffen.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Aufnahme sämtlicher Berufsausübungsgesellschaften in die von den Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse.

Dadurch soll insbesondere für die Rechtssuchenden transparent werden, wer Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören.

In § 31 b BRAO-E sieht der Referentenentwurf die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für Berufsausübungsgesellschaften vor.

Bisher wurde das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43 a Absatz 4 BRAO durch die Satzungsregelung des § 3 BORA näher ausgestaltet. Nunmehr sollen die **Grundsätze der Interessenkollision angesichts der grundlegenden Bedeutung der Berufspflicht detailliert gesetzlich geregelt** werden. In das StBerG soll ebenfalls eine Regelung für Interessenkollisionen aufgenommen werden.

Zukünftig sollen für die **Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte**, der Patentanwälte und der Steuerberater alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines

Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform zur Verfügung stehen. Die Berufsausübungsgesellschaften werden zudem Träger von Berufspflichten.

Erleichtert werden soll zukünftig auch die **interprofessionelle Zusammenarbeit**. Sie soll für Rechtsanwälte, Steuerberater sowie Patentanwälte auf alle Freien Berufe ausgeweitet werden. Die Einhaltung der Berufspflichten soll in der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft dadurch abgesichert werden, dass sowohl die Berufsausübungsgesellschaft als auch die berufsfremden Gesellschafter Adressaten der wesentlichen Berufspflichten werden.

Die berufsgerichtlichen Verfahren nach der BRAO, PAO, dem StBerG und der WPO sollen zukünftig öffentlich stattfinden.

Die derzeitige in § 190 BRAO geregelte **Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer**, bei der jede der 28 Rechtsanwaltskammern eine Stimme hat, soll geändert und an die Größe der Kammern angepasst werden. Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Kammern schwankt dann je nach Größe der Kammer zwischen eins und neun. Die Kammer Thüringen mit derzeit ca. 1.800 Mitgliedern hätte zukünftig zwei Stimmen, während eine Kammer mit einer Mitgliederzahl über 20.000 neun Stimmen hätte.

Umstellung des Nachrichtenversands im automatisierten Mahnverfahren

Im automatisierten Mahnverfahren werden Nachrichten des Gerichts bisher entweder im EDA-Format als nur maschinenlesbare Datensätze oder auf Papier übermittelt. Professionelle Nutzer wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten seit 2018 keine Folgeantragsformulare mehr auf Papier übersandt. Mitteilungen der Mahngerichte beschränken sich auf die reine Information über die Zustellung, die Erhebung eines Widerspruchs usw.

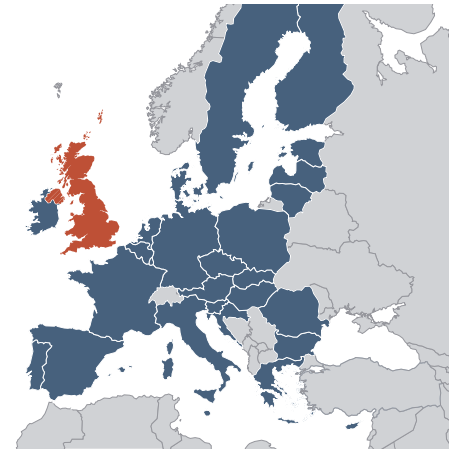
Die bislang in Papierform zugestellten Nachrichten werden im Zuge des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs künftig elektronisch im PDF-Format übermittelt. Das Gericht wählt dabei den elektronischen Übermittlungsweg, den der Anwalt einzelfallbezogen

als Antragsweg seines letzten Antrags genutzt hat. Nach § 693 Abs. 2 ZPO ist der Antragsteller über die Zustellung bloß in Kenntnis zu setzen, weshalb die Nachrichten der Gerichte unsigniert übermittelt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass kein sicherer Übermittlungsweg i. S. v. § 130 a ZPO i. V. m. § 31 a BRAO gewählt wird, so etwa bei Nutzung des EGVP als Übermittlungsweg.

Die Änderung erfolgt ab dem 02.11.2020 zunächst bei den Mahngerichten Stuttgart und Wedding. Die übrigen Gerichte folgen schrittweise.

Quelle: BRAK

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit



Ein Beitrag von Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt, Notar a. D., Vorsitzender des Ausschusses Europa der BRAK

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01. 2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als *advocate*, *barrister* oder *solicitor* verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ -hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union- befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann. Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die

gemäß § 4 Satz 1 Nr.2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regeln Bestandschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 – vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung – die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß §206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Soziern oder von kooperierenden Kollegen (fly-in fly-out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn Sie Soziern in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11,12, 13 oder 16 ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen

Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden, d. h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können.

Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein *solicitor*, *barrister* oder *advocate* in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit. a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche Solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines *irischen solicitor* erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als *solicitor* auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten

practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59 a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR-Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnete, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z. B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut – hier: UK – anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co. KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLPs schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

ReFa-Werbung auf der Bildungsmesse „Ausbildung und Studium im Unstrut-Hainich-Kreis“ 2020

Ein Bericht von Ricarda John-Volkman, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Seit vielen Jahren wirbt der *Anwaltsverein bei dem Landgericht Mühlhausen e.V.* in Zusammenarbeit mit Fachlehrern der Berufsschule Mühlhausen und Auszubildenden auf der jährlich im März in der Drei-Felder-Sporthalle und dem Audimax der Berufsschule stattfindenden Bildungsmesse des Unstrut-Hainich-Kreises für den Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten.

Es ist das derzeit größte Format in der Region. 2019 wurden 3.800 Besucher gezählt.

Im gleichen Jahr fand erstmals die Messe „Beruf. Bildung. Karriere.“ statt, sozusagen als „kleiner Bruder“ der Bildungsmesse. Diese Messe zielt vorrangig auf Berufspendler, Heimkehrer oder Quereinsteiger ab. Bei der ersten Auflage wurden 1.000 Besucher gezählt.

Auch im März 2020 wollten wir zum 20. Jubiläum der Bildungsmesse wieder unseren Stand aufbauen. Doch dann kam Corona. Die Messe wurde abgesagt. Ob wir in diesem Jahr überhaupt noch einmal die Gelegenheit bekommen

sollten, die dringend notwendige Werbung für den Ausbildungsberuf zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten machen zu können, war lange nicht klar.

Anfang August wurde dann bekannt, dass am 26.09.2020 zum zweiten Mal die Messe „Beruf. Bildung. Karriere.“ stattfindet. Der Fokus sollte dieses Mal auch auf den Auszubildenden liegen, um die ausgefallene Messe im März etwas zu kompensieren.

Das war die Gelegenheit! Da natürlich viele Firmen die Chance nutzen wollten, um ihrem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, gleichzeitig aber die Zahl der Aussteller aufgrund der Hygieneanforderungen begrenzt werden musste, war nicht klar, ob wir einen Messestand ergattern konnten. Glücklicherweise hat es funktioniert.

Dennoch waren die Erwartungen verhalten. Es durften sich nur maximal 200 Personen in der Halle aufhalten. Den Stand durften höchstens zwei Personen gleichzeitig betreuen. Abstand halten, Hygiene einhalten und Mund-Nasen-Bedeckung tragen waren Pflicht. →

Cora Gräbedüinkel und Ina Longard im Gespräch mit Interessierten



Trotzdem wurden unsere Erwartungen übertroffen! So konnten wir,

- Frau Sabine Kapell (Fachlehrerin und Fachberaterin Recht für Thüringen),
- Herr Alexander Fernschild (Rechtsanwalt, stellv. Vorsitzender des Anwaltsvereins bei dem Landgericht Mühlhausen e. V.),
- Frau Ina Longard (Rechtsanwältin, Vorstandsmitglied des Anwaltsvereins bei dem Landgericht Mühlhausen e. V.),
- Frau Cora Gräbedünkel (Auszubildende im dritten Lehrjahr),
- Frau Ina Pohland (Fachlehrerin),
- Frau Katrin Klaus (Fachlehrerin) und
- Frau Ricarda John-Volkman (Rechtsanwältin und Vorsitzende des Anwaltsvereins bei dem Landgericht Mühlhausen e. V.),

am 26.09.2020 in der Zeit zwischen 10 und 15 Uhr in guter Atmosphäre viele tolle Gespräche führen und die Auszubildenden, Berufsorientierungslehrer sowie Eltern und Großeltern von dem abwechslungsreichen, krisensicheren und nie langweiligem Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten begeistern und von den zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten und vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten überzeugen.

Wir haben Praktika empfohlen und vermittelt und auf freie Ausbildungsstellen hingewiesen. Zeitweise bildete sich sogar eine Schlange an unserem Stand, sodass kurzzeitig vier von uns den Ansturm bewältigen mussten. Die Sorge, dass die Interessierten weitergehen, bestätigte sich zum Glück nicht. Alle warteten, bis wir auch ihnen Rede und Antwort stehen konnten.

Die tollen Flyer und Werbemittel des DAV und der Rechtsanwaltskammer Thüringen waren dabei wie immer eine große Unterstützung.

Trotz der schwierigen Bedingungen zählt die Messe 877 Besucher und konnte somit fast an das Vorjahresniveau anschließen.

Für uns war die Messe ein toller Erfolg! Bleibt zu hoffen, dass sich viele der Interessierten auch für den Beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r entscheiden.



Alexander Fernschild und Sabine Kapell



Ina Pohland, Katrin Klaus und Ricarda John Volkman

Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2017–2020

Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2020

Schriftliche Prüfungen im Mai 2020

Erfurt (17 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	2	8	6	1	0	0	2,35
Rechtsanwendung	0	2	3	6	6	0	3,94
Vergütung / Kosten	0	1	7	8	1	0	3,53
Wirtschafts- / Sozialkunde	1	3	5	5	2	1	3,41
Durchschnitt gesamt							3,30

Gera (4 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	2	0	2	0	0	3,00
Rechtsanwendung	0	0	1	0	2	1	4,75
Vergütung / Kosten	0	1	0	1	1	1	4,25
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	0	2	1	0	1	4,00
Durchschnitt gesamt							4,00

Mühlhausen (7 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	1	3	3	0	0	3,29
Rechtsanwendung	0	0	3	3	1	0	3,71
Vergütung / Kosten	0	0	1	4	2	0	4,14
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	1	3	2	1	0	3,43
Durchschnitt gesamt							3,64

Abschlussprüfungen insgesamt

Standort und Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden	Durchschnitt
Erfurt	0	4	8	4	1	2,82
Gera	0	1	1	0	2	3,75
Mühlhausen	0	0	3	3	1	3,71
Gesamt	0	5	12	7	4	3,18

Zur Abschlussprüfung wurden 29 Auszubildende angemeldet. Zur schriftlichen Prüfung sind 28 Auszubildende angetreten (eine Auszubildende musste die Prüfung wegen Krankheit abbrechen). Von insgesamt 28 Auszubildenden haben 24 Prüflinge die Abschlussprüfung mit Erfolg beendet.

Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 20. Mai 2020 bis 16. November 2020

Neuzulassungen

Nachame	Ort	Zulassungsdatum
Irmscher, Katrin (nur Syndikus)	Duderstadt	25.05.2020
Meinel, Madlen	Schleiz	03.08.2020
Nicklitzsch, Christoph	Jena	03.08.2020
Cihar, Henning	Erfurt	10.09.2020
Wolf, Stefan	Weimar	28.09.2020

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachame	Ort	Aufnahmedatum
WSP Wintzer Stauffenberg Pekruhl RA-GmbH	Erfurt	02.07.2020
Järschke, Jörg Rainer	Bad Berka	08.07.2020
Jablonowski, Jörg	Altenburg	01.10.2020
Wüdsch, Philipp	Erfurt	26.10.2020
Grundey, Verena	Altenburg	13.11.2020

Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Nachame	RAK	Aufnahmedatum
Dr. Lingenberg, Dieter	Hamm	23.05.2020
Wilhelm, Hartmut	Kassel	27.05.2020
Dr. Sußner, Franz	München	02.06.2020
Gerhards, Sebastian	München	11.09.2020
Fuhrmann, Benjamin	Mecklenburg-Vorpommern	21.10.2020
Tittel, Sylvia	Berlin	26.10.2020
Kühne, Jan	Sachsen	07.11.2020
Meinel, Madlen	Sachsen	16.11.2020

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachname	Ort	Löschungsdatum
Graf-Jena, Caroline-Sophie	Jena	31.05.2020
Grosse, Volker	Weimar	13.06.2020
Elsner, Susanne	Gotha	18.06.2020
Franke, Ines	Eisenach	26.06.2020
Funke, Markus	Jena	30.06.2020
Hübenthal, Denise	Mühlhausen	30.06.2020
Morgenstern, Petra	Ilmenau	30.06.2020
Richter, Jaqueline	Südeichsfeld	30.06.2020
Schopf-Schweizer, Regina	Gera	30.06.2020
Winzer, Bernhard	Erfurt	30.06.2020
Engelbrecht, Peter	Weida	10.07.2020
Schwikal, Jacqueline	Bad Sulza	21.07.2020
Dr. Seime, Katrin	Jena	27.07.2020
Kahleyß, Bernd	Erfurt	29.07.2020
Feldhusen, Isabell Maria	Weimar	31.07.2020
Rösler, Albrecht	Ilmenau	31.07.2020
Rebhan, Rolf	Erfurt	05.08.2020
Kaminski, Clarissa	Kölleda	12.08.2020
Seelig, Alexandra	Elxleben	26.08.2020
Bretschneider, Ullrich	Berga/Elster	31.08.2020
Helbing, Luisa	Erfurt	31.08.2020
Wons, Cindy	Jena	31.08.2020
Josiger, Elfrun	Saalfeld	07.09.2020
List, Claudia	Jena	14.09.2020
Hess, Tobias	Erfurt	25.09.2020
Staroste, Anke	Arnstadt	30.09.2020
Lehnen, Stephan	Gotha	02.10.2020
Gräfin Dohna, Julia	Weimar	05.10.2020
Schütz, Doris	Erfurt	21.10.2020
Badtke, Katharina	Mainz	29.10.2020
Böhme, Susanne	Erfurt	31.10.2020
Friedrich, Wolfgang	Greußen	31.10.2020
Harzer, Linda-Louise	Jena	31.10.2020
Liek, Sophie	Erfurt	31.10.2020
Fischer, Alice	Geisleden	03.11.2020

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Nachname	Ort	Gebiet
Dr. Hoffmann, Ronald	Erfurt	Verwaltungsrecht
Kalweit, Katrin	Erfurt	Strafrecht
Kett, Daniel	Mühlhausen	Verkehrsrecht
Lamczyk, Alexander	Mühlhausen	Verwaltungsrecht
Dr. Linsenbarth, Martin	Erfurt	Insolvenzrecht
Dr. Pforr, Thomas	Bad Salzungen	Bank- und Kapitalmarktrecht
Schicker, Bernd	Erfurt	Verwaltungsrecht
Schlegel, Peter	Greiz	Strafrecht
Tänzer, Sebastian	Gera	Miet- und Wohneigentumsrecht
Vent, Johannes-Christian	Erfurt	Erbrecht



Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro. Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder sollten Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den

vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
 IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
 BIC: DEUT DEHH XXX
 Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
 Steintwietenhof 2
 20459 Hamburg

Telefon: 040 365079
 Fax: 040 374645
 E-Mail: info@huelfskasse.de
 Website: www.huelfskasse.de
 Facebook: [/huelfskasse](https://www.facebook.com/huelfskasse)



Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

Wir suchen zur sofortigen Verstärkung unseres jungen dynamischen Teams DICH!!!

Tätigkeitsbereich:

- selbständige Bearbeitung der anwaltlichen Korrespondenz
- Fristenüberwachung
- Rechnungslegung
- Mahn- und ZV-Verfahren
- Mandantenbetreuung

Du bringst folgendes mit:

- abgeschlossene Berufsausbildung, gern mit Berufserfahrung, aber kein Muss
- eigenständiges sorgfältiges Arbeiten
- eine aufgeschlossene und freundliche Art
- Selbstbewusstsein
- Teamgeist
- Bereitschaft zur Qualifikation
- mandantenfreundliches Auftreten

Was wir bieten:

- Vollzeit / Teilzeit
- selbstständiges eigenverantwortliches Arbeiten
- Urlaubsanspruch (Einstieg 24 Tage, steigerungsfähig auf 30 Tage)
- Übernahme Kinderbetreuungskosten (Kita-Beitrag)
- Tankgutscheine/Fahrtkostenbeteiligung
- Teambildende Maßnahmen
- monatliche Bürobesprechung mit gemeinsamen Mittagessen
- Übernahme sämtlicher Weiterbildungskosten

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung, gern auch digital. Sollten Sie sich aus einer laufenden Anstellung bewerben, wird höchste Diskretion zugesichert.

Thomas Fliegner, Steffen Keyser,
Rechtsanwalt, Rechtsanwalt
Fachanwalt Verkehrsrecht

Rechtsanwalts- und Inkassokanzlei Fliegner & Keyser

Untermarkt 24
99974 Mühlhausen
Telefon: 03601 886480
Fax: 03601 8864812
E-Mail: info@online-anwalt24.de
Website: www.online-anwalt24.de



Verstärken Sie unser Team:

Rechtsanwalt (m/w/d) für Miet- & WEG-Recht sowie Vertragsrecht am Standort Erfurt, Voll- / Teilzeit

Anzahl der Rechtsanwälte: 5
Rechtsgebiet 1: Miet- & WEG-Recht
Rechtsgebiet 2: Allgemeines Zivilrecht, Vertragsrecht
Art der Tätigkeit: Vollzeit / Teilzeit
Art der Beschäftigung: Festanstellung
Vergütung: Festgehalt mit variablem Bonus

Verstärken Sie unser Team als Rechtsanwalt (m/w/d) im Referat Miet- & WEG-Recht sowie Allgemeines Zivilrecht/ Vertragsrecht. Wir sind ein eingesessenes, jüngeres Kanzleiteam mit derzeit fünf Anwälten, mit Hauptsitz im Erfurter Dichterviertel, in einer großen Villa. Weitere Niederlassungen befinden sich in Bad Tabarz und Eisenach. Wir treten regelmäßig auf Seiten der Vermieter, Unternehmer, Arbeitgeber und der öffentlichen Hand auf. Wir bieten Ihnen eine regelmäßige, familienfreundliche Arbeitszeit in Voll-/ Teilzeit, ein sehr gutes Kanzleiklima, die Betreuung durch erfahrene Kollegen, Mandantenkontakt und die Förderung Ihrer selbstständigen Arbeit.

Das sind Ihre Hauptaufgaben: Sie werden Teil eines eingespielten Teams, das in der Hauptsache Vermieter, Haus- / WEG-Verwaltungen sowie Vertragsparteien am Standort Erfurt berät und außergerichtlich / gerichtlich betreut.

So passen Sie zu uns: Sie haben eine juristische Qualifikation, ggf. erste Berufserfahrungen als Anwalt (m/w/d), Freude an der anwaltlichen Arbeit im Team und zeigen Einsatzbereitschaft.

Grünert, Swierczyna, König Anwaltskanzlei

E-Mail: hohmann@rfth.de
Telefon: 0361 65430000
Website: www.rfth.de

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammermitglieder kostenfrei!

Rechtsanwalt (m/w/d) Fachrichtung Sozialrecht gesucht · Jena

Für die Betreuung unserer Zweigstelle in Jena suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen auf das Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt (m/w/d).

Der Hauptstandort der **Kanzlei Unger** ist Gera, die zu besetzende Zweigstelle ist bereits seit 10 Jahren fest am Standort in Jena etabliert.

Zu Ihren Aufgaben gehört die eigenständige Bearbeitung der bereits bestehenden und zukünftigen Mandate. Unterstützung vor Ort erhalten Sie durch langjährig erfahrenes Personal und die Kanzleiinhaberin selbst.

Kenntnisse im Sozialrecht sind Voraussetzung, zudem ist Erfahrung mit der Anwaltssoftware *Ra-Micro* wünschenswert.

Wir bieten familienfreundliche Arbeitszeiten in Voll-/ Teilzeit, ein sehr gutes Kanzleiklima, hohen technischen Standard in einer modern eingerichteten Kanzlei und leistungsgerechte Bezahlung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie an:
unger@ra-unger.de

Gesucht wird kurzfristig ein **Nachfolger** für die Rechtsanwaltskanzlei Dicken & Friedrich in Greußen.

Eine Einarbeitung ist möglich.

Rechtsanwälte Dicken & Friedrich

Markt 9
99718 Greußen
Telefon: 03636 792129
E-Mail: rae.friedrich@gmx.de

Bürogemeinschaft in Gotha

Bieten in unserer Zweigstelle in Gotha (Nähe Bahnhof) eine Bürogemeinschaft an, auch nur separate Anmietung möglich.

Rechtsgebiete sind unerheblich.
Parkplätze sind vorhanden.
Preis VB

Hahn & Gempe Rechtsanwälte

Johannesstraße 3
99084 Erfurt
Telefon: 0361 5401153
Fax: 0361 5401155
E-Mail: info@hahn-gempe.de
Website: www.hahn-gempe.de

Rechtsanwalt (m/w/d) gesucht – Erfurt

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Zentrum von Erfurt mit Zweigstelle in Gotha, die auf Qualität und Engagement ebensoviel Wert legt wie auf gutes Betriebsklima sowie selbstständiges Arbeiten, und suchen einen motivierten Rechtsanwalt (m/w/d) zur Verstärkung unseres Teams. Die Tätigkeit kann wahlweise als Angestellter (m/w/d) oder als freier Mitarbeiter (m/w/d) ausgeübt werden, auch in Teilzeit.

Bei uns werden schwerpunktmäßig Mandate aus folgenden Rechtsgebieten bearbeitet: Arbeitsrecht, Strafrecht, Erbrecht, Mietrecht und Verkehrsrecht. Der Bewerber (m/w/d) kann jedoch auch neue Rechtsgebiete mitbringen.

Vollständige Bewerbungsunterlagen bitte per Post oder per E-Mail an:
florian.gempe@t-online.de

Hahn & Gempe Rechtsanwälte

Johannesstraße 3
99084 Erfurt
Telefon: 0361 5401153
Fax: 0361 5401155
Website: www.hahn-gempe.de

Für unseren Standort in Göttingen suchen wir

Rechtsanwälte (m/w/d) in Vollzeit, Teilzeit oder als freie Mitarbeiter (m/w/d)

Wir sind eine überörtliche Rechtsanwaltsgesellschaft mit Standorten in Regensburg, Göttingen, Dresden und Hamburg. Unsere Schwerpunkte liegen in der telefonischen Erstberatung, der außergerichtlichen Mandatsbearbeitung und OnlineBeratung. Berufseinsteiger/-innen sowie Wiedereinsteiger/-innen geben wir die Chance, sich in einer großen rechtlichen Breite (wieder-)einzuarbeiten.

Aber auch erfahrenen Anwaltskollegen und -kolleginnen bieten wir die Möglichkeit, neben ihrer Kanzleitätigkeit Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Spezialisierungen auf bestimmte Rechtsgebiete sind erwünscht, aber nicht vorausgesetzt.

Bewerben Sie sich online unter: www.rechtdialog.de/karriere
oder via E-Mail an jobs@rechtdialog.de

RechtDialog Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ansprechpartner: Herr Rolf Schmitz-Rosellen
Im Gewerbepark C21
93059 Regensburg
Telefon: 0941 464681200



*Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen
und das Team der Geschäftsstelle wünschen Ihnen
ein gesundes und frohes neues Jahr.*



GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiete

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

0361 65488-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

0361 65488-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost

Zulassungen,
allg. Mitgliederverwaltung

0361 65488-14
dost@rak-thueringen.de

Annette Härtling

Berufsausbildung,
Begabtenförderung

0361 65488-17
haertling@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen

Buchhaltung,
Lehrgangsverwaltung

0361 65488-12
othzen@rak-thueringen.de

Joana Wettmann

Sekretariat,
Beschwerdeverwaltung

0361 65488-16
wettmann@rak-thueringen.de

Cathrin Letz

Fachanwaltschaften,
Geldwäsche

0361 65488-10
letz@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

10.12.2020

Fotos

Titel und vorletzte Umschlagseite:

freestocks-photos auf Pixabay

Seite 1: Andreas Hultsch

Seite 9, 10: Alexander Volkmann, Alexander Fernschild

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de